

STATUTEN des Vereins

UNION WM Sportförderung Akademie

Präambel

Der Verein soll allen seinen Mitgliedern ermöglichen, nach den in diesen Statuten beschriebenen Inhalten und Zwecken sowie den damit untrennbar verbundenen Werten zu leben und zu handeln sowie dies von anderen Mitgliedern einzufordern. Auf Basis der Ziele und der damit einhergehenden Werte, die der Verein zu verwirklichen strebt, trägt der Verein zur Förderung von Gesundheit und allgemeiner wirtschaftlicher Wertschöpfung bei.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „UNION WM Sportförderung Akademie“ und hat seinen Sitz in Wiener Neustadt.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Niederösterreich.
- 1.3. Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und darüber hinaus auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein bezweckt die nachhaltige Sicherung von Stabilität und Qualität im Sport und leistet damit einen Beitrag zur Gesundheit und zur allgemeinen wirtschaftlichen Wertschöpfung.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
 - 3.1.1. Betreuung und Förderung von Jugendlichen in ihrem sportlichen Umfeld;

- 3.1.2. Förderung der Jugendarbeit und Steigerung der Attraktivität der Jugendtrainer-Ausbildung;
 - 3.1.3. Setzen von aktiven Maßnahmen, um Jugendliche auch im Erwachsenenalter beim Sport zu halten;
 - 3.1.4. Vermittlung ausgebildeter Sportwissenschaftler, Trainer und Manager, Förderung von individuellem Coaching;
 - 3.1.5. Aufbereitung und Vermittlung der neuesten Trainingserkenntnissen und Trainingsmethoden;
 - 3.1.6. Abhalten von Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung im Sport-, Gesundheits- und Ernährungsbereich unter Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte des Sports;
 - 3.1.7. Durchführen von Sportveranstaltungen und Sponsoring-Events sowie Durchführung von Spendenveranstaltungen;
 - 3.1.8. Publikationen aller Art und Web-Aktivitäten;
 - 3.1.9. Information über und Verkauf von neuester Trainingsbekleidung sowie neuesten Trainingsgeräten und –utensilien, sowie Produkten im Bereich Gesundheit und Ernährung;
 - 3.1.10. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- 3.2. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 3.3. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.3.1. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2. Erträge von Veranstaltungen im Sinn des Vereinszwecks und vereinseigenen Betrieben, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen;
 - 3.3.3. Spenden, öffentliche Sammlungen, Erträge aus Sponsoring, letztwillige Zuwendungen (Erbschaften und Vermächtnisse), Widmungen, Subventionen;

- 3.3.4. Erträge aus dem Verkauf von Produkten im Bereich Sport, Gesundheit und Ernährung.
- 3.4. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit im Sinne des § 4a EStG 1988:
 - 3.4.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
 - 3.4.2. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
 - 3.4.3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - 3.4.4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
 - 3.4.5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - 3.4.6. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
 - 3.4.7. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
 - 3.4.8. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - 3.4.9. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- 3.4.10. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- 3.4.11. Der Verein kann Kooperationen mit anderen – begünstigten oder nicht begünstigten - Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO eingehen.
- 3.4.12. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- 3.4.13. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- 3.4.14. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
- 3.5. Die im Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags unterstützen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung und Ausschluss. Bereits gezahlte Jahresmitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückbezahlt.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jeden Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16). Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, sonst ist die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist beendet. Mit der Berufung ist gleichzeitig ein Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichts zu stellen und eine Person als Schiedsrichter bekanntzugeben.
- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm

obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Nur die ordentlichen Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und nur ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 7.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.7 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der sportwissenschaftliche Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 7.2) Mitglieder oder auf Verlangen der

Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Mitgliederversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Mitgliederversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.
- 9.7. Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Eine Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, ist dem Finanzamt Wien 1/23 binnen angemessener Frist vom Vorstand bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen ist zudem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- 9.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der

Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Mitglieder des sportwissenschaftlichen Beirats und sonstige Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - 10.1.2 Wahl und Abberufung (nur aus wichtigem Grund) der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
 - 10.1.6 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus drei Personen, und zwar aus einem Obmann und zwei weiteren Personen.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann einberufen. Bei Verhinderung des Obmanns kann ein anderes Mitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht/kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl) oder Rücktritt (Punkt 11.9). Der Obmann kann nur aus wichtigem Grund und mit einer Dreiviertelmehrheit abberufen werden.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwünscht.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren,
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen

Mitgliederversammlung;

- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Ernennung der Mitglieder des sportwissenschaftlichen Beirats.
- 12.1.9 Der Vorstand kann, sollte er dies für erforderlich halten, sich selbst und/oder dem wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- 12.1.10 Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988.
- 12.1.11 Unbeschadet des § 10 lit h dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Obmann, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, jeweils alleine vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

14. Sportwissenschaftlicher Beirat

- 14.1 Der sportwissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein in fachlichen Fragen zu beraten.

- 14.2 Die Mitglieder des sportwissenschaftlichen Beirats werden, vorausgesetzt deren Zustimmung, vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Der sportwissenschaftliche Beirat ist berechtigt, dem Vorstand zusätzliche Mitglieder vorzuschlagen. Er kann aus den eigenen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen. Details des Zusammentretens und der Arbeitsweise des sportwissenschaftlichen Beirats kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.
- 14.3 Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands oder zur Mitgliederversammlung beigezogen werden.
- 14.4 Ein Mitglied des sportwissenschaftlichen Beirats kann seine Funktion jederzeit zurücklegen, indem es dies dem Vorstand bekannt gibt. Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied des sportwissenschaftlichen Beirats abberufen.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 15.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

16. Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Personen und einem Vorsitzenden, die

nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit Vereinsmitgliedern zu besetzen, so können auch andere Personen zu Schiedsrichtern bestimmt werden.

- 16.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierte Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Tut es dies nicht, so legitimiert diese Verteilung des Schiedsverfahrens das betreffende Mitglied nicht, direkt die ordentlichen Gerichte anzurufen.
- 16.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 16.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 16.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 16.3), so gilt der Klagegegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder

außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

- 17.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der vertretungsbefugte Liquidator.
- 17.3 Bei (der freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für die in Punkt 2. dieser Statuten angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.